

Social-Demokrat.

Diese Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Organ des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins.

Redaction und Expedition: Berlin, Dresdnerstraße Nr. 85.

Redigirt von J. B. v. Hoffkotten und J. B. v. Schweizer.

Abonnement-Preis für Berlin incl. Bringerlohn: vierteljährlich 18 Sgr., monatlich 6 Sgr., einzelne Nummern 1 Sgr.; bei den Königl. preussischen Postämtern 22 1/2 Sgr., bei den preussischen Postämtern im nichtpreussischen Deutschland 18 1/4 Sgr., im übrigen Deutschland 1 Thlr. (fl. 1. 45. sabb., fl. 1. 50. österr. Währ.) pro Quartal.

Bestellungen werden auswärts auf allen Postämtern, in Berlin auf der Expedition von jedem soliden Expeditur, von der Typograph-Compagnie, Scharrenstr. 1, sowie unentgeltlich von jedem „rothen Dienstmann“ entgegen genommen. Inserate (in der Expedition aufzugeben) werden pro dreizehpaltene Petit-Zeile 6 Arbeiter-Annoncen mit 1 Sgr., bei sonstigen Annoncen mit 3 Sgr. berechnet.

Agentur für England, die Colonien und die überseeischen Länder: Mr. Bender, 8. Little New-Port-Street, Leicester-Square W. C. London. Agentur für Frankreich: G. A. Alexandro, Strassbourg, 5. Rue Brulée; Paris, 2. Cour du Commerce Saint-André-des-Arts.

Politischer Theil.

Berlin, 17. Juli.

Der innere Konflikt in Preußen ist in ein neues Stadium getreten.

Das Unerhörte, das Unglaubliche ist geschehen: die preussische Regierung hat der Fortschrittspartei eine Gelegenheit zur Ehrenrettung in die Hand gegeben.

Schildern wir kurz den Sachverhalt:

Als die erste Nachricht von einem beabsichtigten großen Abgeordneten-Feste in Köln in die Öffentlichkeit trat, da betrad teten wir die Sache als eine der bestmöglichen fortschrittlichen Spielereien; und hätte die Regierung sich nicht eingemischt, wir hätten ohne Zweifel Recht behalten und es wäre dieses Fest wie alle früheren wirkungslos verlaufen.

Aber es ist anders gekommen — das Polizeipräsidium zu Köln hat auf Grund desselben Gesetzes, welches, nächst der Verfassung, das Vereinsrecht für Preußen gewährleistet — das Abgeordnetenfest verboten!

Die Regierung hat die Sache ernst genommen — und dadurch ist sie ernst geworden.

Das Fest-Comité in Köln hat nemlich erklärt, sich dem ergangenen Verbote nicht fügen zu wollen. Nachstehendes Manifest ist ergangen:

An die liberalen Bürger von Rheinland-Bestrafen!

Zu unserer großen Ueberraschung hat das kgl. Polizeipräsidium den einzelnen Mitgliedern des Fest-Comité's auf Antrag des Herrn Regierungspräsidenten brieflich eröffnet, daß das Abgeordnetenfest im Regierungsbezirk Köln nicht geduldet werden wird.

Das Fest-Comité sah sich gedrungen, mit Berufung auf §. 29 der Verfassung:

„Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln“, dem Herrn Polizeipräsidenten freimüthig und offen zu erklären, daß wir keinerlei Mittheilung, welche außerhalb gesetzlicher Vorschriften und gegen den §. 29 der Verfassung an uns ergehe, Folge zu leisten verpflichtet seien. Ein heiliger Schwur bindet die Regierung, verfassungsmäßig zu regieren. Ingleich haben wir gegen besagtes Schreiben des Herrn Polizeipräsidenten Beschwerde bei dem Königl. Ministerium des Innern erhoben, indem dasselbe berechtigt und berufen ist, darüber zu wachen, daß kein preussischer Staatsbürger im Genuß seiner verfassungsmäßigen Rechte und seiner gesetzlichen Freiheit von irgend einer Behörde behindert oder beeinträchtigt werde.

Da wir uns streng auf gesetzlichem Boden bewegen, so haben wir die Vorbereitungen für das Fest thätig fortgesetzt. Der große Gärtenich-Saal ist für den 22. Juli uns schriftlich von der städtischen Verwaltung zum bestimmten Preise vermietet, und wir sind mit den erforderlichen Einrichtungen und der Ausschmückung beschäftigt, damit der Saal im Festgewande die geehrten Abgeordneten und Festgenossen bis über 1000 an der Zahl zur Tafel aufnehmen kann. Da der Saal an dem Banketttage unser eigen ist, so bilden sämmtliche Festtheilneh-

mer eine geschlossene Gesellschaft und keine öffentliche Versammlung im Sinne des Gesetzes. Auch das Bankett kann nicht als öffentliche Versammlung betrachtet werden, denn es wird nicht berathen über öffentliche Angelegenheiten, sondern es ist nur eine Vereinigung zu einem Festmahl mit passenden Toaßen, Musik und Liedern. Deshalb glauben wir gesetzlich nicht verbunden zu sein, das Bankett als eine öffentliche Versammlung der Polizeibehörde anmelden zu müssen. Da wir aber nichts thun und reden, was die helle Sonne der Öffentlichkeit oder die Anwesenheit obrigkeitlicher Commissare zu scheuen hätte, so nehmen wir keinen Anstand, der Königl. Polizeibehörde 24 Stunden vor dem Bankett Anzeige zu machen, damit sie ihre Commissare in unsere Mitte entsenden könne, wie wir es bei dem vorigen Abgeordnetenfest auch gethan haben — ohne gesetzlich dazu verpflichtet zu sein.

Die Dampfschiffe sind uns auch für Sonntag den 23. d. fest verpachtet, so daß wir an dem Tage darüber wie über unser Eigenthum verfügen können. Der Rhein ist eine freie Wasserstraße, die allen Nationen offen steht, ohne daß polizeilich die Fahrten inhibirt werden können, die Erwählten der Nation, die Repräsentanten des Volkes, die Faktoren unserer Gesetzgebung auf dem freien deutschen Rheine in Schiffen festlich zu begleiten.

Dieses zur gefälligen Nachricht, um alle Zweifel über unsere Haltung in der Fest-Angelegenheit zu beseitigen.

Viele Herren Abgeordnete haben ihr Erscheinen bereits brieflich zugesagt und zahlreich melden sich die Festtheilnehmer aus den Provinzen.

Es gilt, der Welt zu beweisen, daß wir uns in der öffentlichen Ausübung der schönsten Pflicht der Gestattung nicht einschüchtern lassen — daß wir den Dank den Vertretern des Volkes zollen, den sie tausendfach verdient haben. Es gilt aber auch jetzt zu beweisen, daß wir unser Recht und unsere bürgerliche Freiheit, wie sie uns durch die beschworene Verfassung und durch die Landesgesetz gewährleistet sind, hoch und heilig halten. Zeigen wir, daß wir der benährten Vertreter würdig sind, die wir als Gäste geladen, und die mannhaft unser Recht und unsere Freiheit verteidigen. Kann durch ein einfaches Scriptum eines Beamten ein Artikel der Verfassung suspendirt werden, so ist die gesetzliche Freiheit zernichtet. Jede gesetzwidrige unsanftere Wacht liegt uns fern, und wenn von oben Gewalt an Stelle der Gesetze treten soll, so mögen diejenigen die Folgen verantworten, die sie heraufbeschwören!

Die Anmeldungen zur Theilnahme am Feste nebst den Beträgen für die Karten bitten wir erster Tage einzureichen, damit die Plätze und Karten zeitig vertheilt werden können.

Köln, den 13. Juli 1865.

Das Fest-Comité.

Der „Rhein. Ztg.“ schreibt man von hier, 14. Juli, wie folgt:

Mit großer Spannung sieht man hier dem Verlauf des 22. Juli in Köln entgegen, denn nach der Erklärung des dortigen Festcomité's ist man zu der Annahme berechtigt, daß das angezeigte Bankett zu Ehren der liberalen Abgeordneten abgehalten werden wird. In dem Vereinsgesetz ist kein Paragraph zu finden, welcher der Polizeibehörde das Recht gäbe, eine Gesellschaft zu verhindern, welche den Vorschriften gemäß angekündigt wird. Selbst politische Vereine sollen Beschränkungen und vorübergehenden Verboten nur im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden. Die Polizei kann Vereine vorläufig suspendiren, hat aber dann die Sache den Gerichten zu übergeben. In der Revisions-

commission der zweiten Kammer wurde die Festsetzung dieser Bestimmung gefaßt, es seien darunter nicht die jenigen Vereine begriffen, die zum Gegenstande ihrer Verhandlungen einen einzelnen selbstbestimmten Zweck im Sinne der englischen Meetings machen, z. B. die Wahl eines Abgeordneten, oder die Erreichung oder Befestigung einer einzelnen gesetzlichen Bestimmung, sondern es seien solche Verbindungen gemeint, die zum Gegenstande ihrer Erörterungen und Beschlüsse die Kritik der Regierungsmaßregeln im Allgemeinen machen. Wenn Abgeordnete außerhalb der Sitzungszeit zusammen kommen, um gemeinschaftlich zu essen und dabei Betrachtungen über die Gegenwart anzustellen, so ist dies ein gefellige Zusammenkunft, wie sie Gelehrte, Industriell und Künstler für ihre Zwecke feiern, und welcher aber all die gebührende Hochachtung gezollt wird. Eine solche darf das Land doch wohl von allen Parteien wie von der Regierung für die Vertreter ihrer höchsten Interesse in Anspruch nehmen. Im Jahre 1848, als die erste Nachrichten von der beabsichtigten Einschränkung des Vereinsrechts umflossen, gaben die befragten Rechtsanwal das Urtheil ab, daß die Vereine befugt seien, gegen jede unberechtigte Einschreiten der Polizei ihr Hausrecht zu gebrauchen. Mit dem Beaufsichtigungsrecht, welches der Gethaer der Polizei nach Mantensfels Verlangen inertheilt, war diese im Stande, das ganze Vereinsrecht zu Grunde zu richten. Der Feindpartei scheint auch die Macht nicht mehr zu genügen; sie verlangt das Privatrecht gegen jede öffentliche Gesellschaft wie gegen die Vereine. Das Versammlungsrecht wäre damit seiner Wurzel bedroht, und es gilt in Köln den Schut eines Bürgerrechts, daß die Verfassung ertheilt hat. Lieben wir uns dasselbe nehmen, so verdienen wir kein Verfassung.

Die „Berl. Ref.“ bemerkt:

Sind das die „Thaten“ — so fragt man — in denen die „Prov. Corr.“ den Unfrieden im Lande beschwören will; steht es denn nach dem Urtheile der Kölnischen Polizei so schlimm, daß die Erinnerung an die „Reformbankette“ ihren warnenden Finger erheben muß? Man muß am Rhein sehr gereizter Stimmung sein; denn aus solcher nur erklärt sich die gestern schon berichtete Confiscation der „Rhein. Ztg.“ wegen, wie selbst heute angezeigt, eines Leitartikels, der so maßvoll wie das nur in den gesegneten Marken der Königsberg Freiheit hätte geschehen können, das Vorgehen der Polizeibehörde gegen das Abgeordnetenfest bespricht und nach Darlegung der juristischen Sachlage zu dem Schluß kommt, daß allerdings weder mit der Verfassungsurkunde noch mit dem Vereinsgesetze das Restrikt des Herrn Greiger sich messen läßt. Man hat die confiscirte Nummer sogar aus Privathäusern wieder fortgeholt und die „Rhein. Ztg.“ fordert heute die solchermaßen Betroffene auf, ihr die Thatfachen zu weiterer Verfolgung mitzutheilen.

Die „Reform“ sagt dann weiter, das Fest müsse durchaus zu Stande gebracht werden und fährt hiernach fort, wie folgt:

Es ist vor Allem nothwendig, daß die 253 eingeladenen Ehrengäste auch möglichst vollständig erscheinen. Der Satz, daß die Pflicht, ein öffentlichlicher Mann zu sein, mit der Kammerseßion selbst ihr Ende finde, wird hier nicht mehr gehalten; das Fest ist durch die Hindernisse, die ihm bereitet werden, eine politische That geworden, bei der man sich nicht „zu Protokolle“ betheiligen kann und darf. Absageschreiben, und wären sie mit den allerkräftigsten

Mi- gebende und ersprach welche Gefahr bescheid zu erin seine Mwiderte gefällig reißlich über di ungestö am mo Falle sie ohne ei den kön Mid

Andrücken des Bedauerns verzieht, sind hier von keinem Wert: es ist das Vereinsrecht, eine der wenigen, aber fundamentalen freirechtlichen Institutionen, die wir haben, für das wir unsere Abgeordneten einmal selber, in Person, eintreten sehen wollen — und auf das Vereinsrecht gründet sich das Wahlrecht! —

Die „Nat.-Ztg.“ schreibt:
Wir sehen aus den deutschen Zeitungen, daß der Schritt der Kölner Regierung ein Aufbeben und eine Bewegung hervorgerufen hat, welche nicht nur bis an alle preussischen Grenzen reicht, sondern darüber hinausgeht. Verwundert fragt man, was eigentlich damit bezweckt wird. Das deutsche Volk sagt sich: wenn das ein Mittel zur Vermeidung von Aufregung ist, so war ehemals die Ausweisung von Jährlin und Peder aus Preußen auch eines. Für die Absichten der Regierung in der Schleswig-holsteinischen Frage wirkt dieser Schritt ungünstig auf die öffentliche Meinung vom Bodensee bis nach Haderleben; nun also, welchen Rücksichten der inneren Politik werden hier die Interessen der äußeren geopfert? Natürlich vermuthet Jedermann, daß die ersteren der Regierung noch höher ständen, als die letzteren, man schließt demgemäß, daß ausgedehnte Beschränkungen oder Verkümmernungen der bestehenden Volksrechte wohl im Anzuge seien, und damit ist eine neue Aufregung eusodt. Wahrscheinlich ist nun aber durchaus nicht, daß irgend welche gegen die parlamentarische Redefreiheit gerichtete Maßregeln eine stärkere Wirkung und mehr Lebenskraft haben würden, als vor zwei Jahren die Verordnung gegen die Presse. Um so mehr ist zu fragen; wozu erst die, noch dazu für ein Uebel erachtete, unabweisliche Aufregung? Was die Gesetzmäßigkeit des in Köln ausgesprochenen Verbots angeht, was sollen wir darüber sagen? Jedermann erwartet von seiner Zeitung ein Wort über diesen Vorfall, es ist aber zu unbestreitbar, daß Festmahl und Wasserfahrten von den Gesetzen aller uncultivirten und cultivirten Völker erlaubt sind, als daß man erst den Beweis zu führen brauchte, daß sie es auch nach preussischen sind. Ein Festmahl kann in Preußen immer ohne Weiteres veranstaltet werden; wenn die Unternehmer ein Uebiges thun und so peinlich sein wollen, daß Wahl wegen einer dabei vielleicht vorkommenden Tafelrede für eine Versammlung im Sinne des Vereinsgesetzes anzusehen, so haben sie der Ortspolizei von der Stunde, wo man zu Tische gehen will, Anzeige zu machen, einer polizeilichen Erlaubnis zum Essen bedarf es aber nicht. Eben so unabwehrbar sind auch Wasserfahrten, sei es auf dem Rhein oder der Ostsee. Als Versammlung unter freiem Himmel kann die in Köln beabsichtigte Rheinfahrt nicht angesehen werden, da Niemand eine auf sechs Dampfschiffen hörbare Rede halten kann, mit demselben Rechte wie sie, würde jeder Eisenbahnzug verboten werden können. Von Köln gehen täglich viel mehr als sechs Dampfschiffe ab; giebt es ein Gesetz darüber, wie viele sich zu gleicher Zeit in Bewegung setzen dürfen?

Der Abgeordnete v. Bunsen hat sofort, nachdem ihm die Verfügung des Polizeipräsidenten bekannt geworden, nachstehendes Schreiben an das Festcomité gerichtet:
Bonn, 12. Juli 1865. Dem geehrten Festcomité verzehe ich nicht, zu erwidern, daß ich seine Einladung zum Abgeordneten-Feste am 22. und 23. mit Freunden

annehme. Wenn eine in der öffentlichen Zeitung veröffentlichte Zuschrift des Herrn Polizei-Präsidenten Geiger vom 11. März 1865, so vermag ich in derselben nichts weiter zu erblicken, als die vorläufige Anzeige, daß die Behörden den beabsichtigten gemeinsamen Besuch von Koblentz am 22. entweder als „öffentliche Versammlung unter freiem Himmel“ im Sinne des §. 9 des Gesetzes vom 11. März 1850, oder als „öffentlichen Auszug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen“ im Sinne des §. 10 desselben Gesetzes aufzufassen und demselben die für beiderlei Veranstaltungen erforderliche „schriftliche Genehmigung“ zu verweigern gedenkt. Das Eine wie das Andere würde eine eben so neue als unabweisbare Interpretation der §§. 9 und 10 sein. Zu dem Festmahl am 22. bedarf es nach dem eben genannten Gesetze seiner Genehmigung. Jedes Verbot desselben wäre wider das Gesetz. G. v. Bunsen.

Bravo dem Abgeordneten v. Bunsen!
Bom Rheinland schreibt man uns heute nachstehendes. Wir nehmen dasselbe auf, nicht, weil wir damit einverstanden wären, sondern im Gegentheil, um die dieser Einsendung zu Grunde liegende falsche Auffassung, die vielleicht mehrfach bei den Lesern herrscht, zu bekämpfen. Man schreibt uns nämlich:

Obwohl wir durchaus nicht das Verbot des Polizeipräsidenten in Köln billigen können, da es in die Rechte des preussischen Staatsbürgers schneidend eingreift und auch überhaupt so unpraktisch, wie nur immer möglich war, weil durch das Verbot das Fest nicht ganz vereitelt werden kann und sogar den Heiligenschein der verfolgten Unschuld erbält, so können wir doch nicht umhin und gerade des letzten ausgesprochenen Satzes wegen, die Arbeiter, die Majorität des Volkes näher in jenes Unternehmen einzuführen. Die Vertreter des preussischen Volkes haben Einladungen erhalten, in dem heiligen Köln und auf dem freien deutschen Rheine mit ihren Wählern ein Fest zu feiern; die Mehrzahl der Einzelnen wird auch wohl erscheinen und außer einigen Wenigen, der alten starren Demokratie angehörend, werden die anderen Einzelnen wohl nur aus persönlichen, nicht aus Prinzipien-Gründen ablehnen. (!) Das Programm besteht aus Festsessen und Musik und den üblichen Toagen, dann Rheinfahrt. Die Festkarte kostet 6 Thaler, die eingeladenen Abgeordneten sind natürlich von dem Beiträge befreit. Das Festcomité besteht aus 70—80 Herren Rheinlands und Westfalens. Betrachten wir die Namen genauer, so finden wir, daß die große Mehrzahl dieser Herren der ersten Wahlabtheilung angehört, wir sehen also nur reiche Leute; einige Wenige mögen zur zweiten Abtheilung gehören und ob irgend ein Doctor oder Schriftsteller, von denen sich einzelne im Festcomité befinden, zur dritten Abtheilung gehören, können wir nicht sagen, es ist aber nur eine verschwindend kleine Zahl. Also mit einem solchen Festcomité (wir bemerken hier, daß durchaus nicht die Personen angegriffen werden sollen, da wir die meisten der Herren gar nicht kennen, uns aber verschiedene derselben sogar als wirklich volkreundlich bekannt sind) und mit einem Eintrittspreise von 6 Thalern bringt man ein Volksvertreterfest zusammen. Man zeigt hierdurch augenfällig, daß man die große Masse des Volkes nicht zulassen will,

daß man die arbeitende Klasse der Ehre nicht werth hält, mit den Erwählten persönlich auch verkehren zu können. Man sagt also ganz naht und bestimmt: Dies sind unsere Abgeordneten! Wer sagt das? Das Capital! Und das Capital hat Recht; das Capital hat diese Herren gewählt, für das Capital kämpfen diese Herren (mit ganz wenigen Ausnahmen) mit aller Wucht ihrer Worte, mit dem Capital vergälligen sie sich! Das sagen die Capitalisten und Bourgeois Rheinlands und Westfalens durch das Abgeordnetenfest ganz ausdrücklich selbst und ebenso die Abgeordneten, welche der Einladung Folge leisten. — Der Arbeiterstand also, die große Majorität des preussischen Volkes, und ebenso alle Staatsbürger, (gleichviel ob Schreiber oder Handwerker) mit geringen Einnahmen haben bei der Wahl nur geringen Einfluß gehabt, deshalb werden die Herren sich hüten, diesem gesammten Stande nutzbar zu sein, nein, sie müssen ihn eher bekämpfen im Interesse ihrer Wähler, ihrer Auftraggeber — der Lohn dafür ist dieses glorreiche Fest, von welchem die liberalen Zeitungen schon ganz erfüllt sind.

Arbeiter! Der Bindestrich unter Euch steht hierdurch, daß von einer solchen Volksvertretung für Euren Stand nichts zu hoffen ist, Ihr merkt, daß Ihr selbst die Abgeordneten mitwählt mißt! Also mit vereinten Kräften, mit aller Hingebung arbeitet für Erringung des allgemeinen gleichen und directen Wahlrechts — und das geschieht am Besten dadurch, daß Ihr immer mehr Arbeiterbrüder unter das Banner des Allg. deutsch. Arb.-Vereins sammelt.

Ganz gut! Aber wie gehören diese Dinge hierher?

Halte man sich doch genau von allen Seiten an das, wozum es sich hier handelt!

Zum ersten Male seit der Zeit ihres Bestehens ist die Fortschrittspartei, indem das Kölner Festcomité sich dem ergangenen Verbote nicht fügen zu wollen erklärt hat, zu einer That bereit. Nicht eine große und entscheidende That allerdings ist es und kann es sein, wozum es sich hier handelt, — aber was in Aussicht steht, ist doch immer ein Heraustrreten aus dem Bereich der bloßen Phrasen.

Dies aber gerade ist es, was wir von jeder von der Fortschrittspartei verlangt haben, und nicht an uns ist es daher, in diesem Augenblicke unsere — wenn auch noch so tief begründeten — Beschwerden gegen die liberale Partei hervorzulehren, sondern vielmehr dieselben in den Hintergrund treten zu lassen, solange sie im thatsächlichen Kampfe für das Vereinsrecht gegen die Polizeigewalt steht.

Es ist möglich, daß sie im letzten Augenblicke noch zurückweicht — bis jetzt aber hat sie ihre Schuldigkeit in dieser Sache gethan.

Der Polizei-Präsident von Köln hat in der That Erstaunliches geleistet!

Wenn es ein Mittel gab, alle, alle selbstständigen Elemente des Landes zu gemeinsamem Vorgehen zu veranlassen, so war es sicherlich die

Fenilleton.

Michel Langmuß, der Schuhmacher.

Eine Arbeitergeschichte

von J. D. v. Hoffstetten.

II. Kapitel. (Fortsetzung.)

Michel war an dem diesem Ereigniß vorhergehenden Abend wie gewöhnlich daselbst auf Besuch und erzählte der Commerzienrätin, als das Gespräch auf seine Niederlassungsangelegenheit kam, welche sie sehr zu interessiren schien, in welcher Gefahr er sich befände. Dabei wagte er es, sie bescheiden an das ihm früher gegebene Versprechen zu erinnern, daß sie sich bei ihren Freunden für seine Niederlassung verwenden wolle. Hierauf erwiderte sie ihm, daß es sie sehr freuen würde, ihm gefällig sein zu können; doch müsse man sich erst rechtlich überlegen, was da zu thun sei; sie wüßte über diesen Punkt ein anderes Mal eingehend und ungestört mit ihm zu sprechen und er möge daher am morgigen Vormittag sie besuchen, in welchem Falle sie Fürsorge treffen werde, daß die Berathung, ohne eine Störung befürchten zu müssen, stattfinden könne.

Michel sagte mit Freunden zu und erschien des

andern Tags zur bestimmten Stunde, von der Commerzienrätin zärtlich willkommen geheißen.

Die sonst immer in schwarze Seide gekleidete ehrbare Matrone trug heute einen weißen, leichten Morgenanzug, der ihre immer noch sehr üppigen Körperformen mehr durchbliden zu lassen als zu verhüllen geeignet war. Ihr Haar, sorgfältig frisirt, schmückte ein gefälliger Kopfsputz nach der neuesten Mode. Der dem Gesichte mangelnden Jugendstreich hatte sie mit großer Kunstfertigkeit durch Schminke nachzuhelfen und ihrer ganzen Erscheinung ein möglichst jugendliches Aussehen zu geben gesucht.

Nachdem sie Michel in ein prachtvoll ausgestattetes Zimmer geführt und neben ihm auf dem Sopha Platz genommen hatte, theilte sie ihm mit, daß sie, um jede mögliche Störung zu beseitigen, Martha mit Aufträgen nach ihrem ein paar Meilen von der Stadt entfernten Landgute geschickt habe, von wo dieselbe erst gegen Abend wieder eintreffen könne. Sie seien also vollkommen sicher, von Niemandem belauscht sich vertraulich gegen einander anzusprechen zu können. Hierauf forderte sie ihn auf, ein kleines Frühstück zu sich zu nehmen, das schon auf dem Tische bereit stand. Michel lehnte dies dankend ab, konnte aber, ohne unhöflich zu sein, ein Glas von dem trefflichen alten Bordeaux, den sie selber ihm einschenkte, nicht zurückweisen.

Sodann fing sie an, von ihren Verhältnissen

zu sprechen, indem sie klagte, daß sie sich seit dem Tode ihres Mannes so einsam und verlassen fühle und jetzt das Bedürfniß nach einem wahrhaften Freunde, dem sie Alles was ihr Herz bedränge anvertrauen könne, lebhafter als je empfinde. Die Verwaltung ihres großen Vermögens, an dem sie sich, so isolirt wie sie sei, nicht einmal erfreuen könne, laste täglich schwerer auf ihren Schultern, und so bedürfe sie auch in dieser Hinsicht immer mehr der Hilfe eines zuverlässigen Freundes. Aber vergebens habe sie sich nach einem ihrer Freundschaft würdigen Manne von unverdorbenem Herzen umgesehen. Erst in ihm glaube sie einen solchen gefunden zu haben und daher wolle sie ihm auch eine treue Freundin sein. Ja, ihr höchster Wunsch sei es nunmehr, ihn reich und glücklich zu machen, wenn er ihr Freund werden wolle. Und dabei ergriff sie, ihm immer näher rückend, seine Hand und drückte ihm stürmisch an ihr Herz.

Michel war durch diese Scene in die peinlichste Verlegenheit versetzt und so verwirrt, daß er im Augenblicke nicht Worte zu finden vermochte, um diese Zärtlichkeiten zurückzuweisen, die ihm doch über die Grenzen der bloßen Freundschaft zu geben schienen. Doch entzog er sich rasch und entschieden ihren Liebsosungen.

Dem sehr aufgeregten aber dabei immer noch klug berechnenden Weibe war Michels Verlegenheit so wenig als seine auffallende Kälte entgangen. Doch sah sie letztere mehr nur als eine Folge der